



Verfügung vom 27. September 2013

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Zürich ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste in zwölf Gebieten die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 1. bis 31. Juli 2013 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Stadt Zürich wird gemäss Waldgrenzenplänen Nrn. 1-33, Massstab 1:500 vom 25. Juni 2013, festgesetzt.
- II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt Zürich wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Amt für Städtebau Planung, Postfach, 8021 Zürich (mit Plänen)
- Geomatik + Vermessung Stadt Zürich, Weberstrasse 5, 8004 Zürich
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 2 (mit Plänen)
- Revierförster W. Spörri, Revier Üetliberg, Werkhof Albisgüetli, Postfach 923, 8045 Zürich (mit Plänen)
- Revierförster E. Rhyner, Revier Nord, Werkhof Adlisberg, Dreiwiesenstrasse 248, 8044 Zürich (mit Plänen)
- Verantwortliche Stadtwald, R. Wollenmann, GSZ, Beatenplatz 2, 8023 Zürich

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald


K. Noetzi, Kantonsforstingenieur